

Hinweise nach § 14 Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind der Beginn eines selbständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes oder einer unselbständigen Zweigstelle sowie die Verlegung, Änderung, Erweiterung und Aufgabe des Betriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie dem Zweck, statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 - 11 GewO zu ermöglichen.

Ordnungswidrig handelt, wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an

das Landratsamt bzw. die Verwaltungsgemeinschaft,
das Finanzamt,
das Statistische Landesamt,
das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,
die Industrie- und Handelskammer,
die Handwerkskammer,
das Eichamt,
die örtlich zuständige Agentur für Arbeit,
den Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handelsregister
eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt sowie
den örtlich zuständigen Polizeivollzugsdienst (Wirtschaftskontrolldienst).